

Technik des betrieblichen Rechnungswesens

Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Sonderbilanzen

von

Prof. em. Dr. Wolfgang Eisele, Prof. Dr. Alois Paul Knobloch, Anna Katharina Disselkamp, Matthias Becker, Peter Sossong

8., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

[Technik des betrieblichen Rechnungswesens – Eisele / Knobloch / Disselkamp / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Rechnungs-, Prüfungswesen, Bilanzierung – Buchführung und Bilanzierung – Kostenrechnung und Controlling – Rechnungswesen und Controlling – Wirtschaft](#)

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3784 3

beck-shop.de

Wird die Verpackung dem Kunden jedoch **in Rechnung gestellt**, dann löst dies folgende Buchung aus:

Kundenforderungen an Emballagen Mehrwertsteuer

Ist in diesem Falle eine Rücksendung der höherwertigen Verpackungsmittel vorgesehen, dann wird bei deren ordnungsgemäßer Rücklieferung häufig eine Gutschrift an den Abnehmer erteilt, die allerdings meist nur einen Teil des ursprünglich berechneten Betrages umfasst. Die Umsatzsteuer muss dann ebenfalls korrigiert werden. Buchungssatz:

an Kundenforderungen

Fallen die Auslagen für Verpackung im Zusammenhang mit Umsätzen an, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, so teilen sie wie alle in Rechnung gestellten Nebenleistungen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung und müssen zutreffend untergliedert aufgezeichnet werden.

Bei leihweiser Überlassung hochwertiger Verpackungsmittel werden dem Abnehmer auch häufig **Pfandbeträge** in Rechnung gestellt. Diese Beträge werden auf besonderen Konten gebucht, die bei Rückgabe der Emballagen wieder entlastet werden. Erfolgt die beabsichtigte Rücklieferung nicht, so bucht der Lieferer den Pfandbetrag über Warenverkauf oder Verpackungserlöse, der Abnehmer über Wareneinkauf oder Emballagenaufwand aus. Erfolgt die Berechnung und der Ausweis als Forderung, so ist eine Rückstellung in Höhe des Pfandgeldes zu bilden.

Problematisch erscheint die **umsatzsteuerliche** Behandlung der Pfandbeträge, die nach § 10 Abs. 1 UStG Teile des Lieferungsentgelts sind und als unselbstständige Nebenleistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Bei Rücknahme der Verpackung und anschließender Gutschrift des Pfandbetrags liegt eine Entgeltminderung vor, so dass die Umsatzsteuer korrigiert werden muss. Aus Vereinfachungsgründen braucht bei der Verbuchung des Verpackungsaufwandes nur der Differenzbetrag zwischen geliefertem und zurückgenommenem Leergut der Umsatzsteuer unterworfen zu werden (Abschn. 149 Abs. 8 UStR).

Abschn. 149 Abs. 8 UStR ermöglicht auch, dass das Finanzamt dem Unternehmer auf Antrag folgendes Verfahren genehmigt: Die bei den Warenlieferungen in Rechnung gestellten Pfandbeträge und Rückgewährungen bleiben zunächst bei der laufenden Umsatzbesteuerung unberücksichtigt. Spätestens am Ende jedes Kalenderjahres ist der sich aus Pfandinrechnungstellung und Pfandrückgewähr ergebende Pfandbetragssaldo für jeden Abnehmer zu ermitteln. Dieser Saldo ist der Umsatzsteuer zu unterwerfen und diese an das Finanzamt abzuführen; der Abnehmer kann die auf den Pfandbetragssaldo entfallende, gesondert in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung dafür ist eine eindeutige, fortlaufende und leicht nachprüfbar Aufzeichnung der Pfandbeträge (§ 63 UStDV, § 146 AO).

4.5.3 Die Verbuchung von Einstandspreis- und Erlöskorrekturen

Die im Zuge des Warenverkehrs anfallenden vielfältigen Umsatzkorrekturen sind zweckmässigerweise auf gesonderten Konten zu erfassen. Die Wareneingangsbuchführung ist deshalb durch ein oder mehrere Unterkonten zur Aufnahme der Einstandspreiskorrekturen, die Warenausgangsbuchführung durch ein oder mehrere Unterkonten zur Aufnahme der Erlöskorrekturen gekennzeichnet. **Einstandspreiskorrekturen** umfassen sämtliche nachträglich von Lieferanten eingeräumten Preisänderungen, insbesondere Preisnachlässe, da diese die Anschaffungskosten mindern und nicht als Ertrag verbucht werden dürfen. Hierzu gehören u. a.: nachträglich gewährte Rabatte (im Wesentlichen Mengen- bzw. Treuerabatte), Boni, Skonti, Preisminderungen z. B. wegen Qualitätsmängeln. Da Einstandspreiskorrekturen Entgeltänderungen zur Folge haben, ist damit stets auch eine Vorsteuerberichtigung erforderlich (BMF-Schreiben v. 3. 8. 2004, BStBl. I 2004, S. 739). Der Standardbuchungssatz für Einstandspreiskorrekturen lautet deshalb:

Lieferantenverbindlichkeiten

an Einstandspreiskorrekturen für
Waren
Vorsteuer

Erlöskorrekturen (Erlösschmälerungen) auf der Ausgangsseite des Warenverkehrs umfassen sämtliche Preisminderungen, Preisnachlässe und Abzüge, wie nachträglich gegenüber Kunden gewährte Rabatte, Boni, Skonti und Gutschriften. Auch Erlöskorrekturen haben stets eine Berichtigung der Umsatzsteuerschuld, also des Mehrwertsteuerkontos, zur Folge. Der Standardbuchungssatz für Erlöskorrekturen lautet:

Erlöskorrekturen für Waren

Mehrwertsteuer

an Kundenforderungen

Beide Unterkontenbereiche sind grundsätzlich über die zugehörigen Warenkonten abzuschließen (**vorbereitende Abschlussbuchungen**).

4.5.3.1 Rabatte

Von den nachträglich gewährten und folglich zu Einstandspreis- bzw. zu Erlöskorrekturen führenden Rabatten zu unterscheiden sind **sofortige Preisnachlässe** (sog. **Fakturarabatte**). Die am häufigsten in Erscheinung tretenden und als absoluter Betrag oder als vom Hundertsatz ausgedrückten Rabattformen sind:

- Barzahlungsrabatte, z. B. im Einzelhandel;
- Funktions- oder Handelsrabatte, auch als Wiederverkäuferrabatte bekannt und den nachgelagerten Handelsstufen gewährt;
- Exportrabatte im Exportgeschäft;
- Sonderrabatte, z. B. als Einführungs-, Sonderverkaufs-, Saisonrabatte;
- Mengenrabatte bei Abnahme bestimmter Mindestmengen;
- Treuerabatte für langdauernde Geschäftsbeziehungen.

Fakturarabatte werden regelmäßig buchhalterisch nicht erfasst; sie mindern die Rechnungsbeträge und kürzen somit den Einstandspreis beim Warenbezug bzw. den Verkaufspreis beim Warenverkauf. Gebucht wird nur der Netto-rechnungsbetrag, der zugleich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer darstellt; sofortige Rabatte bewirken also eine Kürzung des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Beispiel einer Kundenrechnung:

Listenpreis	500
- 20 % Mengenrabatt	100
Netto-Rechnungsbetrag	400
+ 10 % USt	40
Brutto-Rechnungsbetrag	440

Buchungssatz:

Kundenforderungen	440	an Warenverkauf	400
		Mehrwertsteuer	40

Vereinzelt wird auch eine Verbuchung des Listenpreises auf dem Erlöskonto und die Behandlung der gewährten Rabatte als über das Warenverkaufs- bzw. GuV-Konto abzuschließende Erlösschmälerungen erwähnt (Bruttoverbuchung). Eine derartige Behandlung von Fakturarabatten verzerrt allerdings den korrekten Ausweis der Verkaufserlöse. Eine Ausnahme davon stellt die Rabattgewährung durch Rabattmarken im Einzelhandel dar, wo die Verkäufe zunächst brutto verbucht und die Einlösung der Rabattbücher auf einem besonderen Erlösschmälerungskonto gesammelt werden.

Naturalrabatte, die dem Abnehmer bei Bezug einer bestimmten Warenmenge in Warenform gewährt werden (z.B.: ab Kauf einer Kiste Wein zu 15 Flaschen 1 Flasche gratis), führen zum gleichen Ergebnis; hier vermindert sich der durchschnittliche Stückpreis.

Wie bereits erwähnt, sind **nachträglich** eingeräumte bzw. erhöhte oder verminderte Rabatte als Einstandspreis- bzw. Erlöskorrekturen zu behandeln, die auch die Berichtigung der Umsatzsteuerkonten (Vorsteuer oder Mehrwertsteuer) nach sich ziehen.

Beispiel:

Ein Kunde bezahlt seine Rechnung unter Abzug von nachträglich zugestandenem Rabatt in Höhe von 25 %; Bruttorechnungsbetrag 2.200. Buchungssatz:

Erlöskorrekturen bzw.	
Warenerlöse	500
Mehrwertsteuer	50
Bank	1.650

an Kundenforderungen 2.200

4.5.3.2 Boni

Im Gegensatz zu Fakturarabatten stehen Boni nicht bereits zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung fest; diese sind vielmehr von der Erfüllung bestimmter Be-

dingungen abhängige, nachträglich gewährte bzw. erhaltene Nachlässe auf den Kaufpreis. Da die Boni häufig nach der in einer bestimmten Periode erzielten Umsatzhöhe (Mindestumsätze) gestaffelt sind, werden sie auch als **Umsatzvergütungen** bezeichnet. Auch Treueboni für regelmäßige Warenabnahme und langjährige Geschäftsbeziehungen sind üblich. Insofern sind die Boni eine Art nachträglich gewährter Rabatt.

Die an Kunden gewährten Boni werden über das Aufwandskonto Kundenboni, die von Lieferanten erhaltenen und gutgeschriebenen Boni über das Ertragskonto Lieferantenboni verbucht. Die Zuordnung und Abschlussbehandlung dieser Konten wird in den Kontenrahmen nicht einheitlich vorgenommen: Im Kontenrahmen des Groß- und Außenhandels werden erhaltene Boni in der Kontenklasse 3 (z. B. Konto 307) und gewährte Boni in der Kontenklasse 8 (z. B. Konto 807) erfasst. Im Einzelhandelskontenrahmen sind erhaltene Boni in der Kontenklasse 6, z. B. unter Konto 6002 Nachlässe, zu verbuchen; für gewährte Boni kommt eine Verbuchung in Kontenklasse 5 (z. B. Konto 5101 Erlösberichtigungen) in Frage. Im Industriekontenrahmen (IKR) stehen diesbezüglich die Konten 619 Boni und andere Aufwandsberichtigungen (Kontenklasse 6, erhaltene Boni) und 517 Boni (Kontenklasse 5, gewährte Nachlässe) zur Verfügung. Der Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie (GKR) legt demgegenüber die Erfassung der erhaltenen Boni in Kontenklasse 3, die Einordnung der gewährten Boni in Kontenklasse 8 mit jeweils entsprechend zu bezeichnenden neuen Konten nahe; u. U. kommt auch eine Einordnung in die neutralen Aufwendungen und Erträge (Kontenklasse 2) in Betracht (vgl. die Kontenrahmen in Anhang A.1–A.4, S. 1304–1321).

Obwohl der Abschluss der Bonikonten über die GuV-Rechnung zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Ausweises beiträgt, sind gewisse Verfälschungen des Wareneinsatzes durch die Nichtberücksichtigung der Bonikonten bei den Warenanschaffungskosten angezeigt. Um die Abweichungen in engen Grenzen zu halten, wird deshalb häufig ein geschätzter Pauschalbetrag vom Inventurbestandwert der Waren abgesetzt. Der oben beschriebene gegenläufige Effekt bei den Bezugsaufwendungen trägt ebenfalls zur Neutralisierung dieses Fehlers bei.

Unter dem Gesichtspunkt einer periodengerechten Erfolgsermittlung sind die Boni in der Periode ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Aufwand bzw. Ertrag zu erfassen. **Rechtsverbindlich** zugesagte Boni sind der Periode ihres Entstehens zuzurechnen, d. h. am Periodenende noch zu erhaltende (ausstehende) Boni sind als Ertrag (Sonstige Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände **an** Bonierträge), noch zu gewährende Boni als Aufwand zu verbuchen (Bonialaufwand **an** Sonstige Verbindlichkeiten). Die spätere Zahlung bzw. Gutschrift löst dann eine erfolgsneutrale Buchung aus. Wird die Gewährung der Boni (des Bonus) jedoch vom Ergebnis der Geschäftsprperiode abhängig gemacht und liegt demzufolge **keine Rechtsverbindlichkeit** der Zusage vor, so entfällt ihre bilanzielle Erfassung.

Boni ändern die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer; sie führen wirtschaftlich zu Minderungen des Einstandspreises bzw. Schmälerungen des Erlöses und lösen demzufolge bei Gutschriffterteilung eine Steuerberichtigung aus. Der

unmittelbare Bezug zu den Warenkonten wird daraus sichtbar. Um übereinstimmende Korrekturen der Umsatzsteuer zu gewährleisten, hat der Liefernde dem Abnehmer die aus Jahresboni (Jahresrückvergütungen) resultierenden Entgeltänderungen in ihrer Verteilung auf unterschiedlich besteuerte Umsätze durch Belege anzuseigen (§ 17 Abs. 4 UStG). Die Berichtigung gilt nicht rückwirkend, sondern ist für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Entgeltänderung (Gutschrifterteilung) eingetreten ist (§ 17 Abs. 1 Satz 7 UStG).

Beispiel:

Warenkäufe während einer Periode in Höhe von 22.000 brutto. Buchungssatz:

(1) Wareneinkauf	20.000		
Vorsteuer	2.000	an Lieferantenverbindlichkeiten	22.000

Gewährung eines 5 %igen Bonus am Jahresende. Buchungssatz:

(2) Lieferantenverbindlichkeiten	1.100	an Lieferantenboni	1.000
Vorsteuer			100

Wareneinkauf	Lieferantenverbindlichkeiten	
(1) 20.000	(2) 1.100	22.000 (1)
Vorsteuer		Lieferantenboni
(1) 2.000 100 (2)		1.000 (2)

Bei rechtsverbindlich zugesagten, am Bilanzstichtag aber noch nicht beglichenen Boni ist die Umsatzsteuer bereits im Zeitpunkt der Begründung der Bonusverbindlichkeit, also im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Für die Steuerberichtigung ist kein Belegaustausch erforderlich, falls die Vertragspartner die Höhe der Entgeltminderung kennen.

Beispiel:

Ein Elektrogroßhändler hat einem Installationsbetrieb aufgrund rechtsverbindlichen Vertrags Boni zu gewähren, die am Bilanzstichtag 2.750 brutto betragen. Die Gutschrift erfolgt in der darauf folgenden Periode.

Buchungen am Bilanzstichtag (ohne Abschlussbuchungen):

(1) Kundenboni	2.500		
MwSt	250	an Sonstige Verbindlichkeiten	2.750

Buchungen bei Gutschrifterteilung:

(2) Sonstige Verbindlichkeiten	2.750	an Kundenforderungen	2.750
--------------------------------	-------	----------------------	-------

Neben dem jede einzelne Umsatzsteuer-Korrektur unmittelbar erfassenden Nettoverfahren kann auch die Bruttoverbuchung vorgenommen werden. Die angefallenen Bonibeträge sind dann zunächst einschließlich ihres Steueranteils (brutto) auf dem Konto für Boni aufzuzeichnen und erst am Ende der Periode erfolgt die umsatzsteuerliche Korrektur für die gesamte Bonisumme.

Als besonders problematisch erweist sich die Umsatzsteuerberichtigung bei nachträglichen Entgeltänderungen, wenn sich der Steuersatz im Laufe des Jahres ändert (z. B. am 1. 1. 1993 von 14 % auf 15 %, am 1. 4. 1998 von 15 % auf 16 % und am 1. 1. 2007 von 16 % auf 19 %), denn dann müssten die Erlösschmälerungen auf die unterschiedlichen Steuersätze aufgeteilt werden. Zur Vereinfachung dürfen daher die Entgeltminderungen nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze in den Teiljahren aufgeteilt oder von vornherein die Erlösschmälerungen nur dem Steuersatz des ersten Teiljahres unterworfen werden (vgl. BMF-Schreiben v. 29. 4. 1983, DB 1983, Beilage 12/83; vgl. zur Problematik einer Steuersatzänderung bereits Teil A, Abschn. 4.4.1, S. 126).

4.5.3.3 Skonti

Die Praxis des Warenverkehrs ist vor allem durch Käufe und Verkäufe auf Ziel gekennzeichnet. Zielumsätze beinhalten auf der Kundenseite die Inanspruchnahme, auf der Lieferantenseite die Gewährung von Kredit. Die Preisstellung erfolgt demgemäß unter der Annahme der Rechnungsbegleichung erst nach Ablauf der vereinbarten Kreditfrist.

Um einen Anreiz zur Nichtinanspruchnahme des Kredits und damit zur Barzahlung zu geben, wird dem Käufer bei Zahlung innerhalb einer angegebenen (kurzen) Frist ein Preisabzug gewährt, der als **Skonto** bezeichnet wird. Eine wirksame Skontoabrede setzt aber grundsätzlich voraus, dass die Parteien die Modalitäten der Skontogewährung, insbesondere bezüglich der Höhe und der Zahlungsfrist, im Einzelnen festlegen. Dadurch lassen sich Probleme wie z. B. die Frage, ob ein Schuldner bei nur teilweiser Bezahlung innerhalb der Frist skontieren darf, vermeiden (s. im Einzelnen *Nettesheim, Skonto, S. 1724 ff.* und BMF-Schreiben v. 3. 8. 2004, BStBl. I 2004, S. 739). Der Skonto stellt einen Zins dar, der für die Kreditierung einer Kaufsumme im Preis der Ware in Rechnung gestellt wird und für den Fall der Inanspruchnahme des Zahlungsziels auch zu entrichten ist. Diese Interpretation ist allerdings zu ergänzen um die absatz- und speziell preispolitische Funktion, die der Skonto auch als Instrument der Markteinflussnahme erfahren kann. Weiter impliziert der Skonto eine Prämie für Einsparung von Verwaltungsaufwand und Risikominderung bei Barzahlung gegenüber Zielumsätzen (Überwachung des Zahlungsziels, eventuelle Mahngebühren, Kredit- bzw. Ausfallrisiken etc.).

Die Skonti aus dem Warengeschäft werden während des Abrechnungszeitraumes i. d. R. auf zwei getrennten Erfolgskonten „Lieferantenskonto“ und „Kundenskonto“ erfasst. Der vom Lieferanten gewährte **Lieferantenskonto** hat eine Minderung der Schulden aus Warenlieferungen und Leistungen zur Folge und stellt buchtechnisch deshalb einen Ertrag dar; der dem Kunden eingeräumte **Kundenskonto** reduziert die Forderungen des Betriebes und wird demgemäß als Aufwand, zum Teil auch als Erlösschmälerung, behandelt. Die Skontikonten finden sich im Kontenrahmen des Groß- und Außenhandels in den Kontenklassen 3 und 8 (z. B. Konto 308 Lieferantenskonto, Konto 808 Kundenskonto). Im Einzelhandelskontenrahmen können Skonti, ebenso wie Boni, in Kontenklasse 6 (Konto 6002 Nachlässe) bzw. in Kontenklasse 5 (Konto 5105 Erlösberichtigungen) verbucht werden. Im Industriekontenrahmen (IKR) bieten sich hierfür in

denselben Kontenklassen die Konten 618 bzw. 516 Skonti an. Im Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie (GKR) stehen für Skonti die Konten 244 Skonto-Aufwendungen bzw. 248 Skonto-Erträge der Kontenklasse 2 zur Verfügung (vgl. die Kontenrahmen in Anhang A.1–A.4, S. 1304–1321).

Steuerlich gesehen bewirkt ein tatsächlich in Anspruch genommener Skonto – im Gegensatz zum nur möglichen, aber nicht realisierten Skontoabzug – eine Minderung der Anschaffungskosten (Einstandspreisminderung; BFH v. 27. 2. 1991, DB 1991, S. 1201 f.); er stellt unmittelbar keinen Zinsertrag dar. Bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens würde ein Ertrag somit erst über die um den anteiligen Skontoabzug verminderten künftigen Abschreibungen in Erscheinung treten. Selbst eine spätere freiwillige Rückzahlung eines zunächst in Anspruch genommenen Skontos ist ohne Einfluss auf die Höhe der Anschaffungskosten (z. B. zur Erlangung von Investitionszulagen; BFH v. 12. 3. 1976, BStBl. II 1976, S. 524 ff.). Andererseits ist die Grenze der sofortigen Absetzbarkeit der Anschaffungsausgaben bei den sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 2 EStG in Höhe von 410 € abhängig von einem Skontoabzug, da die tatsächlich durch die Beschaffung entstandenen Ausgaben maßgebend sind (analog bei der Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG und der in diesem Fall bis 150 € reichenden Sofortbeschreibungsmöglichkeit). In Anspruch genommene Skonti können aber auch zu Erträgen führen, falls die angeschafften Waren zum Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises bereits wieder verkauft sind. Die Ausbuchung der Lieferantenschuld, der ein um den Skontoabzug geminderter Abgang von Finanzmitteln gegenübersteht, führt dann zwangsläufig zu einem Ertrag in Höhe des Skontoabzugs.

Die Inanspruchnahme von Skonto mindert die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer und erfordert deshalb beim leistenden Unternehmer eine Berichtigung der Steuerschuld und beim Leistungsempfänger eine Korrektur der abgezogenen Vorsteuer. Erforderliche Berichtigungen sind in dem Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem die Entgeltänderung eingetreten ist. Dabei ist von den jeweiligen Vereinbarungen der Geschäftspartner über die Art der Skontoberechnung auszugehen: Der Skontoabzug wird entweder vom Gesamtrechnungsbetrag (Entgelt zuzüglich Steuer) oder nur vom Entgelt (Nettorechnungsbetrag) vorgenommen; beide Verfahren führen zu dem gleichen Ergebnis.

Beispiel:

Netto-Rechnungsbetrag	4.000	Netto-Rechnungsbetrag	4.000
+ 10 % USt	400	– 3 % Skonto	120
Brutto-Rechnungsbetrag	4.400	Netto-Zahlungsbetrag	3.880
– 3 % Skonto	132	+ 10 % USt	388
Zahlungsbetrag	4.268	Brutto-Zahlungsbetrag	4.268
Skontobetrag wird aufgeteilt in:		Umsatzsteuerkürzung:	
Netto-Rechnungsbetrags-kürzung	120	Ausgewiesene Vorsteuer	400
Vorsteuerkorrektur	12	– Bezahlte Vorsteuer	388
		Vorsteuerkorrektur	12

Nimmt der Leistungsempfänger jedoch den Skontoabzug nicht in Anspruch und entrichtet den vollen Kaufpreis erst mit Ablauf der Zahlungsfrist, so bewirkt der Unternehmer umsatzsteuerlich keine Kreditleistung (Abschn. 29a Abs. 5 UStR; BFH v. 28. 1. 1993, BStBl. II 1993, S. 360). Wird also im obigen Beispiel die Möglichkeit zum Skontoabzug von 3% nicht genutzt und der Brutto-Rechnungsbetrag von 4.400 durch den Leistungsempfänger erst mit Ablauf der Kreditfrist gezahlt, so ist es nicht zulässig, dass der leistende Unternehmer seine Leistung in eine umsatzsteuerpflichtige Warenlieferung in Höhe von 4.268 inkl. MwSt und eine steuerfreie Kreditleistung von 120 aufteilt.

Bei der Verbuchung der Skonti kann aus **umsatzsteuerlicher** Sicht sowohl das Netto- als auch das Bruttoverfahren angewandt werden. Beim **Nettoverfahren** wird jeder einzelne Skontobetrag bei seinem Anfall jeweils nach Herausrechnung und Korrektur der Vorsteuer bzw. Mehrwertsteuer (netto) verbucht. Das verursacht insbesondere bei unterschiedlich besteuerten Umsätzen umfangreiche Berechnungen und aufwendige Buchungsarbeit.

Wird das **Beispiel** zur Warenverbuchung auf S. 133–135 (Wareneinkauf auf Ziel 4.000 + 10% USt; Warenverkauf auf Ziel 6.000 + 10% USt) mit folgenden Änderungen versehen:

- Bezahlung der Wareneinkäufe im selben Voranmeldungszeitraum mit 3% Skontoabzug;
- Banküberweisung von 2.156 auf ein Drittel der Forderungen aus Warenverkäufen nach Abzug von 2% Skonto,

dann fallen, unter Verwendung der hier beschriebenen **Bruttomethode** der Skontobehandlung (zur Nettomethode vgl. diesen Abschnitt, S. 148–150) und des **Nettoverfahrens**, auf Wareneingangs- und Warenausgangsseite die folgenden Buchungen an:

Bei Rechnungseingang:

(1) Wareneinkauf	4.000			
Vorsteuer	400	an	Lieferantenverbindlichkeiten	
			(Kreditoren)	4.400

Bei Rechnungsausgang:

(2) Kundenforderungen (Debitoren)	6.600	an	Warenverkauf	6.000
			Mehrwertsteuer	600

Bei Bezahlung der Eingangsrechnung unter Abzug von 3% Skonto:

(3) Kreditoren	4.400	an	Bank	4.268
			Skontoertrag	120
			Vorsteuer	12